

B e g r ü n d u n g

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Oststeinbek wurde mit Erlaß vom 20. 9. 1971 genehmigt. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, daß bei der Neuaufstellung die Bebauungsmöglichkeiten einiger Grundstücke nicht genügend berücksichtigt worden sind. Die Gemeinde hat deshalb in ihrer Sitzung am ...16.:5:..1972..... eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

Geändert worden sind folgende Festsetzungen:

1. Für die Bebauung der Flurstücke 34/50, 34/52, 34/60 und 34/62 auf den Grundstücken nördlich der Straße zum Forellenbach ist die Baugrenze bis auf 2 m an den Forellenbach herangezogen worden, damit hier noch Flächen für Anbauten bzw. Caragen auf diesen Grundstücken zur Verfügung stehen.
2. Auf einigen Eckgrundstücken ist die Bebauungsmöglichkeit vergrößert worden, indem die Baugrenzen auf diesen Eckgrundstücken erweitert worden sind und die Geschosflächenzahl auf 0,4 erhöht wurde.
3. Der Baubestand nördlich und südlich der Anne-Jenfeld-Straße läßt eine Festsetzung als reines Wohngebiet nicht zu. Da es hier bei Erweiterungsbauten für vorhandene Gebäude bereits zu Schwierigkeiten bei der Genehmigung kam, hat die Gemeindevertretung sich entschlossen, diese Flächen als allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Das Baugebiet ist bereits voll erschlossen, so daß Kosten für zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nicht anfallen.

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am ...15. 2. 1973...

Oststeinbek, den ...21. März 1973...

M. L.
Der Bürgermeister

